

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE

1.) Allgemeines

- (a.) Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
- (b.) Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Geschäfte gleicher Art handelt.
- (c.) Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Einer ausdrücklichen Zurückweisung im Einzelfall bedarf es nicht.
- (d.) Angebote des Verkäufers sind freibleibend; Angaben in Angeboten über Betriebskosten, Verbrauchszahlen, Maße, Gewichte usw. sind Annäherungswerte, sofern sie nicht vom Verkäufer ausdrücklich zugesichert worden sind.

2.) Angebot und Vertragsschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB anzusehen ist, kann der Verkäufer dieses innerhalb von einem Monat annehmen. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers.

3.) Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, auf Datenträgern gespeicherte Dokumente und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, sofern der Auftrag nicht erteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch dann Dritten zugänglich gemacht werden, wenn dies für die Auftragserfüllung erforderlich ist.

4.) Preise und Zahlungsbedingungen

- (a.) Preise verstehen sich FCA Büdingen gem. INCOTERMS® 2010, als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (b.) Übernimmt der Verkäufer die Montage der Kaufsache, so trägt der Käufer neben dem vereinbarten Kaufpreis alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen, sofern nicht anders vereinbart. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- (c.) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (d.) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis unmittelbar nach Rechnungsstellung zu zahlen. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verkäufer oder an eine mit schriftlicher Vollmacht des Verkäufers versehene Person geleistet werden. Bankgebühren und Kosten für Akkreditive gehen zu Lasten des Käufers. Anzahlungen werden nicht verzinst. Wechselzahlungen bedürfen der Zustimmung des Verkäufers im Einzelfall. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (e.) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, gelten bei einer Überschreitung der Lieferzeit um drei Monate ab Vertragsabschluss die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise oder die sonst allgemein gültigen Preise des Verkäufers. Dies gilt nur, wenn die Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erst nach Ablauf von drei Monaten erfolgen kann.
- (f.) Scheckzahlungen haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn der Scheckbetrag unwiderruflich dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.
- (g.) Soweit eine Ratenzahlung vereinbart ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, sobald der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat oder zum dritten Mal mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
- (h.) Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Annahme der Kaufsache, der Erteilung der Versandvorschriften, der Erfüllung der vereinbarten Zahlung oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zu verlangen.

5.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.) Lieferung

- (a.) Die Lieferung erfolgt FCA Büdingen gem. INCOTERMS[®] 2010. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers unter Berücksichtigung zumutbarer Wünsche des Käufers, auch hinsichtlich der Transportversicherung.

- (b.) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Käufer zumutbar sind.
- (c.) Die Einhaltung der angegebenen Lieferfristen setzt voraus, dass alle für eine termingerechte Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen vom Käufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und der Käufer auch seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere für den Zugang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, der Einholung erforderlicher Genehmigungen, die Freigabe, Klarstellung und Genehmigung der Verkaufsunterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie die Erfüllung einer vereinbarten Anzahlung, die Erbringung der Sicherheitsleistung oder etwaige Akkreditive. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers und bei einer durch den Käufer zu vertretenden Unterbrechung der vertragsbedingten Arbeiten verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- (d.) Beruht die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfristen auf höherer Gewalt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen, ohne dass Verzug eintritt. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen auch innerhalb des Lieferverzuges angemessen. Der Verkäufer hat den Käufer hierüber unverzüglich zu unterrichten. Bestehen solche Hindernisse für einen längeren Zeitraum oder verändern sie die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages, so dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung im gegenseitigen Einverständnis nicht möglich ist.
- (e.) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine Nachfrist zu setzen, die mindestens einen Monat betragen muss. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (f.) Der Verkäufer behält sich vor, dem Käufer einen Liefergegenstand eines anderen, gleichwertigen, ähnlichen Musters oder Typs zu liefern, falls das bestellte Baumuster oder der bestellte Typ zum vorstehenden Liefertermin nicht mehr hergestellt wird, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung des Liefergegenstandes unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers und Käufers zumutbar ist.
- (g.) Änderungen der Konstruktion und der Form des Kaufgegenstandes bleiben dem Verkäufer vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und solche Änderungen dem Verkäufer zumutbar sind.

7.) Gefahrübergang

- (a.) Mit der Absendung der Kaufsache an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werkes/Auslieferungslagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Kaufsache vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Versandkosten trägt.
- (d.) Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb über oder - soweit vereinbart - nach einwandfreiem Probetrieb.

8.) Annahmeverzug

- (a.) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- (b.) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (c.) Werden Versand oder Abnahme auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach der Anzeige verzögert, kann ihm für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

9.) Aufstellung und Montage

Ist neben der Lieferung der Kaufsache auch die Aufstellung und Montage vereinbart, gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (a.) Der Käufer hat auf seine Kosten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu übernehmen, so dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann sowie die notwendigen Hilfsmittel rechtzeitig bereitzustellen, soweit dies nicht vertraglich dem Verkäufer obliegt. Dazu gehören:
 - alle Bau- und Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Werkzeuge und Materialien, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - die Sicherstellung der Versorgung mit Energie und Wasser am Montageort, einschließlich der üblichen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - die Bereitstellung von Räumen zur Aufbewahrung der Lieferung und des Montagematerials im Bedarfsfall sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Käufer alle zumutbaren Maßnahmen eines umsichtigen Bauherren zum Schutz des Besitzes des Verkäufers und des Montagepersonals zu ergreifen,
 - die Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und über das übliche Maß hinausgehen.
- (b.) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- (c.) Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung vereinbarungsgemäß durchgeführt werden kann. Anfahrwege sowie der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (d.) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Verkäufers oder des Montagepersonals zu tragen.
- (d.) Der Käufer hat dem Verkäufer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Montage oder Inbetriebnahme zu bestätigen.

10.) Abnahme

- (a.) Verlangt der Verkäufer nach Fertigstellung der Montagearbeiten die Abnahme der Kaufsache, so hat sie der Käufer innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - durch den Käufer in Gebrauch genommen worden ist.
- (b.) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- (c.) Der Verkäufer kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen.

11.) Eigentumsvorbehalt

- (a.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Nebenforderung, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen, auch wenn sich der Verkäufer nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- (b.) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo abgezogen und anerkannt ist.
- (c.) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat diese gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern und hierüber Nachweis in geeigneter Form zu erbringen. Erbringt er diesen Nachweis auch nach Aufforderung durch den Verkäufer nicht, so kann dieser die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen. Der Käufer tritt hiermit seine Ansprüche aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete, an den Verkäufer in Höhe seiner Forderungen ab. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

- (d.) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, auch in den nachfolgend festgelegten Sonderformen, bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.
- (e.) Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist.
- (e.) Rechtsgeschäftliche Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers bzw. des Dritten, soweit bekannt, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Aufwand.
- (f.) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Ansprüche gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach einer Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung erfolgt.
- (g.) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Ansprüche an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Der Käufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (h.) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu übermitteln und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- (i.) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

12.) Vermögensverschlechterung

Ist die Gegenleistung noch nicht erbracht bzw. wurde eine Ratenzahlung vereinbart und werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, wonach in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, insbesondere Anträge auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt oder Gläubigern außergerichtliche Vergleichsvorschläge unterbreitet, Wechsel- oder Scheckproteste oder Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Käufers, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, etwaige Stundungsvereinbarungen (auch solche durch Hereinnahme von Wechseln) zu widerrufen bzw. sofortige Barzahlung zu verlangen und die ihm obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

13.) Gewährleistung und Mängelrüge

- (a.) Ist der Käufer Kaufmann, setzt die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware nach Eingang der Sendung an dem vereinbarten Ort oder bei Abnahme hinsichtlich der Anzahl, der Abmessungen, der vertraglich vereinbarten Form und der Beschaffenheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware oder der Abnahme schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (b.) Bei Fremderzeugnissen beschränken sich die Gewährleistungsansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die dem Verkäufer gegen den Hersteller oder Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Der Verkäufer tritt seine diesbezüglichen Ansprüche bereits jetzt an den Käufer ab. Der Verkäufer unterstützt die Geltendmachung der Ansprüche des Käufers durch Angabe des Anspruchsverpflichteten.
- (c.) Soweit die Kaufsache einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist auch die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unmöglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- (d.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (e.) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (f.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Diese Frist gilt auch für Mangelfolgeschäden. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben unberührt (z.B. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB).

14.) Sonstige Schadenersatzansprüche

Andere als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit das Gesetz zwingend die Haftung des Lieferers vorschreibt, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.) Sonstiges

- (a.) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- (b.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (c.) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag in Bezug genommenen Vereinbarungen sind Nebenabreden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (d.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.